



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. November 2025

Nr. 52

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 18. November 2025

Hinweis zum Rügausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. November 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die §§ 22 bis 26 Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HSNR 39/2011), die zuletzt durch Ordnung vom 9. Juli 2024 (Amtl. Bek. HSNR 30/2024) geändert worden ist, erhalten die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten Anlage; soweit Paragraphen-Überschriften von den Änderungen betroffen sind, wird auch die Inhaltsübersicht angepasst.

Artikel II

Die durch Artikel I vorgenommenen Änderungen finden rahmenrechtlich auf Masterprüfungsordnungen der Hochschule Niederrhein entsprechend Anwendung.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Die Prüfungsordnungen der Hochschule Niederrhein sind unverzüglich an die Rahmenprüfungsordnung in der geänderten Fassung anzupassen. Die Anpassungen sind so vorzunehmen, dass die Neuregelung für alle Bachelorarbeiten und Masterarbeiten gilt, deren Zulassung ab dem 1. September 2026 beantragt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. November 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 18. November 2025

Der Präsident
des Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald

Anlage

zur Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein vom 18. November 2025

(Neufassung der §§ 22 bis 26 der Rahmenprüfungsordnung)

§ 22

Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt [... Wochen]¹. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

1 Der konkret festzulegende Zeitraum darf zehn Wochen nicht unterschreiten.

§ 23 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. [Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.]¹

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. er die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. er zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. er ... Kreditpunkte erworben hat,
4. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten ist.

(3) Die Zulassung erfolgt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 4 ist nur dann gegeben, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 45 Minuten. § 17 gilt entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

¹ optionale Regelung

§ 24

Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs [...] sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung der Präsentation und des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit und das Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Findet gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 ein Kolloquium nicht statt, gelten die Bachelorarbeit und das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende [180/210] Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung [oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3] wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden [oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren] hat.

§ 26 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, einen Hinweis auf [die abgeleistete Praxisphase/das abgeleistete Praxissemester] oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. [Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen.]¹ Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt. [Ferner werden die gewählte Studienrichtung und der gewählte Studienschwerpunkt angegeben.]²

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten [mit Ausnahme der Noten der Module, die dem ersten/ den ersten beiden Semestern zugeordnet sind,]³ gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit
und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten [75 bis 80] %
- Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums [20 bis 25] %

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester eingezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

1 Bedarfsregelung

2 Bedarfsregelung

3 Dieser Zusatz greift nur für den Fall, dass die Noten der Module des ersten /der ersten beiden Semester gemäß § 63 Abs. 2 HG nicht in die Gesamtnote einfließen sollen. Im Studienverlaufsplan sind diese Module zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.